Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsreinrichtungen der Stadt Roth sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 28. Januar 2025

(Roth-Hilpoltsteiner-Volkszeitung, Jahrgang 164
Ausgabe Nr. 24 vom 30.01.2025, S. L31)

Die Stadt Roth erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert, folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung und Gebührenarten

(1) Die Stadt Roth erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
(2) Als Gebühren werden erhoben:
 a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist
 a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
(2) Mehrere Gebührenschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 28 der Friedhofssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung (§ 13 Abs. 3 Friedhofssatzung),

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.

(3) Die Sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4
Bestattungsgebühren

1	Die Nutzung der Leichenhalle und des Kühlraumes		
	1.1	je Tag (einschließlich Kühlung)	131,00 €
	1.2	Für rituelle Waschungen	418,00 €
2	Nutzung der Aussegnungshalle		
	2.1	Benutzung der Aussegnungshalle zur Beerdigungsfeier, einfachen Urnenbeisetzung oder Aussegnungsfeier	390,00 €
	2.2	Benutzung des Abschiedsraumes zur einfachen Urnenbeisetzung oder Aussegnungsfeier	235,00 €
3	Exhumierung (Ausgrabung) mit Wiederbeisetzung oder Umbettung einschließlich Öffnen und Schließen der jeweiligen Grabstätte		
	3.1	Kinder bis 5 Jahre	
	3.1.1	von Leichen	506,00 €
	3.1.2	von Gebeinen	387,00 €
	3.1.3	von Urnen	268,00 €

	3.2	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	
	3.2.1	von Leichen	1.856,00 €
	3.2.2	von Gebeinen	1.464,00 €
	3.2.3	von Urnen	256,00 €
4	Exhumierung (Ausgrabung) ohne Wiederbeisetzung oder Umbettung		
	4.1	Kinder bis 5 Jahre	
	4.1.1	von Leichen	357,00 €
	4.1.2	von Gebeinen	357,00 €
	4.1.3	von Urnen	143,00 €
	4.2	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	
	4.2.1	von Leichen	1.250,00 €
	4.2.2	von Gebeinen	940,00 €
	4.2.3	von Urnen	137,00 €
5	Grabherstellung		
	5.1	Für Kindergräber	
	5.1.1	bis 2 Jahre	262,00 €
	5.1.2	bis 12 Jahre	393,00 €
	5.2	einer Urnenwahlgrabstätte (für 2 oder 3 Urnen)	167,00 €
	5.3	im anonymen Urnengräberfeld	167,00 €
	5.4	bei Beisetzungen in einer Urnennische/Urnenstele	65,00 €
	5.5	bei Beisetzungen in einer Urnenröhre bei Baumbestattungen	83,00 €
	5.6	bei Beisetzung in ein anonymes Gräberfeld bei Baumbestattungen + Waldgräber	179,00 €
6	Grabherstellung		
	6.1	im Reihengrab (Erdgrab, auch im anonymen Gräberfeld)	839,00 €
	6.2	in die Grabkammer	619,00 €
	6.3	in die Grabkammer (bei Folgebestattung)	714,00 €
	6.4	im einfachen Familiengrab	839,00 €
	6.4.1	Tieferlegung bei Erstbestattung	1.059,00 €
	6.4.2	ohne Vertiefung (bei Folgebestattung)	839,00 €
7	Grabherstellung muslimisches Grab (analog Reihengrab) (Sonderwünsche und Mehraufwand werden direkt mit dem Auftraggeber abgerechnet.)		839,00 €
8	Sarg- bzw. Urnenträger		33,00 €

9 Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

9.1 das Ausheben und Ausgrünen des Grabes

9.2 das Ausschmücken des Leichenhauses

9.3 die Überführung der Leiche zum Grab

9.4 den Transport der Kränze zum Grab

9.5 das Schließen des Grabes

9.6 die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber

9.7 Glockengeläut und Verwaltungskosten

10 Die Bestattungsgebühr gem. § 4 Ziffer 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

§ 5
Grabnutzungsgebühr

1 Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Ruhezeit

1.1	Einzelgräber	
1.1.1	Reihenerdgrab für eine Person	1.405,00 €
1.1.2	Kindergräber	
1.1.2.1	bis 2 Jahre	597,00 €
1.1.2.2	bis 12 Jahre	1.405,00 €
1.2	Gräber für Verstorbene muslimischen Glaubens	1.432,00 €
1.3	Familiengräber (Wahlgräber)	
1.3.1	Einfaches Familiengrab	
1.3.1.1	Für bis zu zwei Sargbestattungen	1.705,00 €
1.3.1.2	Grabkammern für bis zu zwei Sargbestattungen	1.272,00 €
1.3.2	Zweifaches Familiengrab für bis vier Sargbestattungen	2.607,00 €
1.3.3	Dreifaches Familiengrab für bis sechs Sargbestattungen	3.427,00 €
1.4	Urnen(erd)grabstätten	
1.4.1	für bis zu zwei Urnen	970,00 €
1.4.2	für bis zu drei Urnen	1.372,00 €
1.5	Urnennischengräber (Wand oder Stele)	
	Urnennischengräber für bis zu zwei oder vier Urnenbestattungen	1.406,00 €
1.6	Urnensammelgrab (anonymes Gräberfeld)	843,00 €

	1.7	Baumbestattungsplätze	
	1.7.1	Urnengrab am Baum (2-er Röhre), je Platz	643,00 €
	1.7.2	Urnengrab am Baum (4-er Röhre), je Platz	453,00 €
	1.7.3	Urnengrab am Baum (anonym) oder im Wald (anonym), ohne Röhre	913,00 €

2 [1]Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. [2]Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern), sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

3 [1]Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung möglich. [2]Hierfür wird die jeweilige Grabnutzungsgebühr anteilig erhoben. [3]Bei einer Verlängerung der Ruhezeit wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 2 Buchst. c).

4 [1]Bei Verzicht auf ein verlängertes Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende die für die verbliebenen Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet. [2]Eine Erstattung innerhalb einer Ruhezeit ist nicht möglich.

§ 6
Sonstige Gebühren

1		Ausstellung einer Graburkunde	21,00 €
2		Bestätigung einer Urnenbeisetzung	10,00 €
3		Grabsteingenehmigungen	42,00 €
4		Umschreibung eines Grabrechts	21,00 €
5		Eintragung in das Grab- und Beerdigungsregister	10,50 €
6		Erteilung einer Ausnahme von der gesetzlichen Bestattungspflicht	21,00 €
7		Genehmigung einer vorzeitigen Grabrückgabe	21,00 €
8		Zulassung Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	
	8.1	Für Ortsansässige ohne zeitliche Begrenzung	71,00 €
	8.2	Für Auswärtige auf die Dauer bis 5 Jahre	42,00 €
	8.3	Für Einzelmaßnahmen	14,00 €
9		Zuweisung einer Grabstelle	80,00 €
10		Regieleistung – Lohnarbeit für unvorhergesehene Arbeiten, pro Stunde	62,00 €
11		Abdeckplatte für Urnenstele	120,00 €

12	Messingschild für Urnensiegel ohne Beschriftung	30,00 €
13	Grabplatte Urnenerdgräber (für bis zu zwei Urnen), klein	79,00 €
14	Grabplatte Urnenerdgräber (für bis zu zwei Urnen), groß	129,00 €

15 Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz in Höhe von 62,00 € angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7
Umsatzsteuer

Sollte die Stadt Roth in (Teil-)Bereichen der Friedhofsgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Roth über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Roth sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 06.12.2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2023 außer Kraft.

Roth, 28. Januar 2025
STADT ROTH

Andreas Buckreus
Erster Bürgermeister